1195 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 20. 8. 1993

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz geändert wird	monatlich Schilling bei vierdrähtiger Füh-
	rung zu einem End-
Der Nationalrat hat beschlossen:	punkt
	bei vierdrähtiger Füh-
Artikel I	rung zu beiden End-
Die Anlage zum Fernmeldegebührengesetz	punkten 4 200,—
(Fernmeldegebührenordnung), BGBl. Nr. 170/	c) für Stromwege mit be-
1970, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz	sonderer Übertra-
BGBl. Nr. 422/1991, wird wie folgt geändert:	gungsgüte die Gebühr nach
1. § 34 Abs. 1 Z 1 und 2 lautet:	lit. a oder lit. b
•	zuzüglich
"§ 34. Die vom Inhaber eines Stromweges zu entrichtenden Gebühren betragen für	2 600,—
entrientenden Gebunten betragen für	2. bei kurzzeitiger Überlas-
monatlich Schilling	sung von Stromwegen (für
(1) Fernsprechstromwege	weniger als 30 aufeinan-
1. a) für Zweidraht-Strom-	derfolgende Tage)
wege	für den 1. Tag der Über-
bei einer gebühren-	lassung 20 vH
pflichtigen Leitungs-	für jeden weiteren Tag der
länge bis 5 km, je km 220,—	Überlassung 3,33 vH der Ge-
bei einer gebühren-	bühr nach Z1, höchstens jedoch
pflichtigen Leitungs-	die Gebühr nach
länge von mehr als	Z 1"
5 km:	, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
für den Leitungsab-	2. Abs. 1 Z 7 erhält die Bezeichnung "Z 3".
schnitt von mehr als 5	3. § 34 Abs. 2 lautet:
bis 10 km, je km 200,—	monatlich
für den Leitungsab-	Schilling
schnitt von mehr als 10	(2) Fernschreibstromwege
bis 50 km, je km 160,—	1. a) bei Zweidraht-Strom-
für den Leitungsab-	wegen für eine Schritt-
schnitt von mehr als 50	geschwindigkeit bis
bis 100 km, je km 80,—	50 Baud
für den Leitungsab-	bei einer gebühren-
schnitt von mehr als 100 km, je km 40,—	pflichtigen Leitungs- länge bis 5 km, je km
100 km, je km 40,— b) für Vierdraht-Strom-	bei einer gebühren-
wege das Doppelte der	pflichtigen Leitungs-
Gebühr nach	länge von mehr als
lit. a, höchstens	5 km:
iedoch die Ge-	für den Leitungsab-
bühr nach lit. a	schnitt von mehr als 5
zuzüglich	bis 10 km, je km 200,—

1195 der Beilagen

		•		
		monatlich		monatlich
	für den Leitungsab-	Schilling	d) für Vierdraht-Strom-	Schilling
	schnitt von mehr als 10	•	•	daa Damadaa daa
	bis 50 km, je km	65,—	wege	das Doppelte der
	für den Leitungsab-	05,—		Gebühr nach
	. •			lit a, b oder c,
	schnitt von mehr als 50	20		höchstens jedoch
	bis 100 km, je km	30,—		die Gebühr nach
	für den Leitungsab-	-		lit. a, boder c
	schnitt von mehr als			zuzüglich
	100 km, je km	15,—	bei vierdrähtiger Füh-	_
b)	bei Zweidraht-Strom-	-	rung zu einem End-	
	wegen für eine Schritt-			2 100
	geschwindigkeit bis		punkt	2 100,—
	100 Baud	and the second	bei vierdrähtiger Füh-	
	bei einer gebühren-		rung zu beiden End-	
	pflichtigen Leitungs-		punkten	4 200,—
	länge bis 5 km, je km	220,—	2 hai kurzzaitigar Üharlas	
	bei einer gebühren-	220,	2. bei kurzzeitiger Überlas-	
•			sung von Fernschreib-	•
	pflichtigen Leitungs-		stromwegen (für weniger	•
	länge von mehr als	,	als 30 aufeinanderfolgende	
	5 km:		Tage)	
	für den Leitungsab-		für den 1. Tag der Über-	
	schnitt von mehr als 5		lassung	20 vH
	bis 10 km, je km	200,—	•	
	für den Leitungsab-		für jeden weiteren Tag der	2.22 II 1 C
	schnitt von mehr als 10		Überlassung	3,33 vH der Ge-
	bis 50 km, je km	75,—		bühr nach Z1,
	für den Leitungsab-	.,	•	höchstens jedoch
	schnitt von mehr als 50			die Gebühr nach
	bis 100 km, je km	35,—	t.	Z 1"
	für den Leitungsab-	55,—		
	schnitt von mehr als		4. § 34 Abs. 6 lautet:	i i
		20		• 6
٠.	100 km, je km	20,—	"(6) Für jede Störungseingren	
c)	bei Zweidraht-Strom-		gen sind Gebühren in Höhe	
	wegen für eine Schritt-		Kosten zu entrichten. Keine	
	geschwindigkeit bis	•	berechnen, wenn die Störungsur	
	200 Baud sowie bei		den Fernmeldeanlagen der Post-	und Telegraphen-
	Stromwegen des Di-		verwaltung liegt. Anstelle der in j	edem Einzelfall zu
	rekt-Datennetzes für		berechnenden Kosten kann die 1	Post- und Telegra-
	eine Übertragungsge-	•	phenverwaltung Durchschnittsko	
	schwindigkeit von		5. § 34 Abs. 7 wird aufgehobe	-
	300 bit/s		_	
	bei einer gebühren-		6. § 34 Abs. 8 wird aufgehobe	n.
	pflichtigen Leitungs-		7. Der bisherige Abs. 9 erhäl	t die Bezeichnung
	länge bis 5 km, je km	220,—	,,7" und lautet:	. 0
	bei einer gebühren-	,		ainas Canamara
			"(7) Wenn für die Herstellung	
	pflichtigen Leitungs-		die Herstellungskosten für den g	
	länge von mehr als	• .	entrichtet wurden, sind nur 20	
	5 km:		nach den Absatzen 1 bis 3 zu be	zahlen."
	für den Leitungsab-		•	
	schnitt von mehr als 5		Artikel II	•
	bis 10 km, je km	200,—	(1) Dieses Bundesgesetz tritt	mit Ausnahme der
	für den Leitungsab-		Z 5 und 6 mit 1. November 1993	
	schnitt von mehr als 10			
	bis 50 km, je km	95,—	(2) Die Z 5 und 6 dieses Bur	desgesetzes treten
	für den Leitungsab-	•	mit 1. Mai 1994 in Kraft.	
	schnitt von mehr als 50			
	bis 100 km, je km	50,—	Artikel III	
	für den Leitungsab-			decrecatives in de-
	schnitt von mehr als		Mit der Vollziehung dieses Bur	
		20	Bundesminister für öffentliche	wirtschaft und
	100 km, je km	20,—	Verkehr betraut.	
	·			

1195 der Beilagen

VORBLATT

Gegenstand:

Neuregulierung der Gebühren für Inlands-Mietleitungen (§ 34 der Anlage zum Fernmeldegebührengesetz)

Zielsetzung:

- Anpassung der Gebühren im Sinne des Koalitionsabkommens vom Dezember 1990 unter Berücksichtigung der seit ihrer letzten Festsetzung (1981) eingetretenen Änderungen.
- Vorbereitende Anpassung der Gebührenstruktur für Mietleitungen an die mit Abschluß des EWR verbindlich werdenden EG-Richtlinien für solche Leitungen (Richtlinie 92/44).

Realisierung:

- Abänderung der entfernungsabhängigen Gebührenansätze
- Entfall von Gebührenzuschlägen
- Entfall von Gebührenermäßigungen

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebührenanpassung wurde im wesentlichen aufkommensneutral erstellt. Durch den Wegfall von bisherigen Gebührenzuschlägen und bisher gewährter Gebührenermäßigungen wird im Jahr 1994 ein Einnahmenzuwachs von rund 25 Millionen Schilling erwartet.

Kosten für die Vollziehung der Tarifmaßnahmen:

Mit der Umstellung der Vergebührung bei den bestehenden Mietleitungen fallen keine wesentlichen Kosten an.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die nach dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Teilnovellierung des § 34 der Fernmeldegebührenordnung (Anlage zum Fernmeldegebührengesetz) regelt die Gebühren für die Überlassung und Instandhaltung von Stromwegen für Privatfernmeldeanlagen und für sonstige Zwecke ("Mietleitungen"). Diese Gebühren wurden zuletzt mit Bundesgesetz vom 25. November 1980, BGBl. Nr. 562/1980, in Kraft getreten mit 1. Jänner 1981, abgeändert.

Gemäß dem Koalitionsabkommen vom Dezember 1990 sollen Fernmeldegebühren kosten- und marktorientiert festgelegt werden. Die seit der letzten Festlegung der Gebühren für Mietleitungen eingetretenen Änderungen machen eine entsprechende Anpassung dieser Gebühren an die heutige Kosten- und Marktsituation erforderlich.

Auf Grund des Einsatzes und der optimalen Nutzung moderner Telekommunikationstechnologien konnten bei Leitungen im Entfernungsbereich ab etwa 50 km deutliche Kosteneinsparungen erzielt werden; sie sollen nach dem vorliegenden Entwurf in Form von Gebührensenkungen an die Kunden weitergegeben werden. Im Gegensatz dazu ist bei "kurzen" Leitungen eine deutliche Kostenunterdekkung gegeben. Durch eine Nachziehung der Gebühren soll diese Unterdeckung teilweise ausgeglichen werden.

Der Entwurf sieht ferner — in vorbereitender Anpassung an die mit Abschluß des EWR verbindlich werdenden einschlägigen EG-Richtlinien für Mietleitungen (insbesondere Richtlinie 92/44) — den Entfall einer Reihe bestehender Gebührenzuschläge vor, die gegenwärtig auf Grund des Verwendungszweckes eines Stromweges zusätzlich zu den eigentlichen Mietgebühren vom Kunden zu entrichten sind. Mit dem Entfall dieser Zuschläge ist zudem ein weiterer Liberalisierungseffekt bei Mietleitungen verbunden ("offener Netzzugang" im Sinne der EG-Richtlinien). Ferner wird durch diese Maßnahme die Vergebührung für den Kunden transparenter — und damit besser kalkulierbar.

Aus kostenbezogenen Gründen sieht der Entwurf schließlich den Entfall der Gebührenermäßigung bei Mietleitungen für Bundesdienststellen und Presseinstitutionen vor. Für diese Maßnahme ist eine Übergangsfrist von sechs Monaten vorgesehen. Mit dem Entfall dieser Ermäßigung wird auch der wiederholten Forderung des Rechnungshofes nach Berücksichtigung des Prinzips der Kostenwahrheit Rechnung getragen.

Stellt man die Gebührenmaßnahmen einander gegenüber, stehen den Gebührenerhöhungen Verbilligungen im gleichen Ausmaß gegenüber.

II. Besonderer Teil

1. Zu Abs. 1 Z 1

Durch Entfall der bisherigen Z2 ist die Umschreibung des nach Z1 zulässigen Verwendungszweckes hinfällig geworden.

Durch die neuen Betragsansätze werden Datenübertragungen über kurze Entfernungen (rund 5 km) um 17% teurer, mit zunehmender Leitungslänge jedoch um bis zu 46% billiger.

2. Zu Abs. 1 Z 1 lit. b

Die Betragsansätze bei vierdrähtiger Führung entsprechen der prozentuellen Nachziehung der Gebühren für kurze Leitungen.

3. Zu Abs. 1 Z 1 lit. c

Die Absenkung der Gebühr erfolgt in Anpassung an einschlägige internationale Richtlinien.

4. Zur bisherigen Z 2 und 3 des Abs. 1

Aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen ist der Verwendungszweck einer Mietleitung nicht mehr gebührenrelevant. Die Bestimmungen der Z 2 und 3 sind daher ersatzlos aufzuheben.

5. Zur bisherigen Z 4 des Abs. 1

Der für die Zusammenschaltung von Stromwegen erforderliche technische Aufwand wird mit der

6. Zur bisherigen Z 5 des Abs. 1

Es gilt im wesentlichen das bereits unter Punkt 4 Gesagte. Die Bestimmung der Z 5 ist daher ersatzlos aufzuheben.

7. Zu Abs. 1 Z 2

Die Anpassung der Bestimmung entspricht den für die tageweise Berechnung bestehenden internationalen Richtlinien.

8. Zu Abs. 2

Es gilt sinngemäß das unter Punkt 1 bis 7 für Fernsprechstromwege Gesagte.

9. Zu Abs. 6

Die Festlegung eines Fixbetrages für die Störungseingrenzung trägt dem mitunter sehr unterschiedlichen Kostenaufwand zuwenig Rechnung. Die bisherige Regelung wird daher den Erfordernissen der Praxis entsprechend durch eine flexiblere Regelung ersetzt.

10. Zum bisherigen Abs. 7 und 8

Aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen ist aus kaufmännischer Sicht die Beibehaltung der Gebührenermäßigung nicht weiter vertretbar. Um den betroffenen Stellen eine entsprechende Einstellung auf die neue Situation in finanzieller Hinsicht zu ermöglichen, ist für das Inkrafttreten dieser Maßnahme eine Frist von sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, vorgesehen.

11. Zu Abs. 7

Die Bestimmung entspricht im wesentlichen dem bisherigen Wortlaut unter Entfall der Verweisung auf die früheren Absätze 7 und 8.

III. Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren

- 1. Zufolge Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen wird gegen die vorgesehene Regelung kein Einwand erhoben.
- 2. Zur Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Die vom Bundesministerium für Landesverteidigung angeregte Beibehaltung der Gebührenermäßi-

gung für Bundesdienststellen ist aus den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen angeführten Gründen (Festsetzung kostenorientierter Gebühren) nicht vertretbar. Das Argument der "Mehrbelastung des Budgets" geht ins Leere, weil der Belastung durch Wegfallen der Gebührenermäßigung budgetwirksame Mehreinnahmen in gleicher Höhe gegenüberstehen. In diesem Zusammenhang darf auf die zustimmende Kenntnisnahme des Bundesministeriums für Finanzen verwiesen werden.

Zur Anregung, anstelle der Festlegung von Entgelten für Dienstleistungen diese als Gebührentatbestände in die Fernmeldegebührenordnung aufzunehmen, ist zu bemerken, daß im Hinblick auf das in Vorbereitung befindliche neue Fernmelderecht ein Regelungsbedarf auf gesetzlicher Basis nicht besteht.

Zum Vorschlag einer "pauschalierten Abrechnungsform" für die vom Bundesministerium für Landesverteidigung in Anspruch genommenen Fernmeldedienste ist festzustellen, daß für derartige Kundenwünsche kein Spielraum gegeben ist. Zu der für diesen Vorschlag ins Treffen geführten Begründung (Reduzierung des Verwaltungsaufwandes) ist zu bemerken, daß die Gebührenabrechnung in allen Phasen überwiegend EDV-unterstützt erfolgt, sodaß auf Postseite damit kein nennenswerter Aufwand im Einzelfall verbunden ist.

3. Zur Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung und der Wiener Landesregierung

Soweit sich die Stellungnahmen ganz allgemein gegen die Anhebung der Gebührensätze, insbesondere für kurze Mietleitungen, aussprechen, darf ergänzend zu den im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits enthaltenen Ausführungen diese Maßnahme noch wie folgt begründet werden:

Eine in Auftrag gegebene Kostenstudie über Mietleitungen hat ergeben, daß insbesondere bei Mietleitungen im Regionalbereich die gegenwärtigen Gebührensätze nicht einmal die Hälfte der Selbstkosten decken. Aber auch die bisherigen (erhöhten) Gebührensätze für Mehrfachausnützung, Datenübertragung uä. decken die Selbstkosten nur zu rund 60%. Eine weitere Ursache für diese Kostenunterdeckung ist der Umstand, daß die gebührenpflichtige Leitungslänge nach der Luftlinienentfernung zwischen den Endpunkten des Stromweges zu berechnen ist, der tatsächlich aufgewendeten Leitungslänge aber ein Umwegefaktor von rund 1,7 zugrunde zu legen ist.

Aus den genannten Gründen ist daher die weitgehende Annäherung der Gebührensätze an die Selbstkosten nicht länger aufschiebbar.

Der in der Stellungnahme der Wiener Landesregierung vertretenen Auffassung, wonach mit Wegfall der (auf den Verwendungszweck einer Mietlei-

tung abgestellten) bisherigen Gebührenzuschläge für Datenübertragung, Mehrfachausnützung uä. auch die Verrechnung von Gesprächsausfallsgebühren zu entfallen hätte, ist folgendes entgegenzuhalten: Anders als bei den vorerwähnten Gebührenzuschlägen nach § 34 handelt es sich bei den nach den 🐧 17 und 18 der Fernmeldegebührenordnung zu verrechnenden "Gesprächsausfallsgebühren" ihrer Art nach um pauschalierte Gesprächsgebühren. Diese gelangen nur bei solchen Leitungen zur Verrechnung, die im Verbund mit Nebenstellenanlagen errichtet und betrieben werden und somit Bestandteil des öffentlichen Fernsprechnetzes sind. Diesen Gebühren kommt demnach auch nicht der Charakter von "Zuschlägen" im Sinne des gegenwärtig geltenden § 34 zu.

Zu dem aus legistischer Sicht gemachten Hinweis der Wiener Landesregierung ist zu bemerken, daß die angeregte Klarstellung im Hinblick auf die Neufassung des § 34 Abs. 1 entbehrlich scheint.

- 4. Zufolge Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes wird gegen die vorgesehene Regelung kein Einwand erhoben.
- 5. Zur Stellungnahme der Bundeswirtschaftskammer

Soweit sich die Stellungnahme gegen die generelle Anhebung der Gebührensätze für Mietleitungen im Regionalbereich ("kurze" Mietleitungen) ausspricht, darf als Begründung für diese Maßnahme auf die Ausführungen unter Punkt 3 dieses Abschnittes verwiesen werden.

Der in der Stellungnahme aufgezeigte vermeintliche Widerspruch zwischen Einnahmenzuwachs einerseits und einer "aufkommensneutralen Gebührenanpassung" andererseits erklärt sich so, daß der Einnahmenzuwachs nicht auf die Änderung der Gebührenansätze, sondern auf den laut Entwurf mit 1. Mai 1994 vorgesehenen Wegfall der Gebührenermäßigung laut Abs. 7 und 8 der bisherigen Regelung zurückzuführen ist.

Was den im vierten Absatz der Stellungnahme angezogenen Vergleich der Gebühren für Mietleitungen mit anderen Dienstleistungen betrifft, ist zu bemerken, daß der für eine DS-64-Leitung angeführte Preis im Hinblick auf die Leistungsmerkmale einer solchen Leitung in einem durchaus angemessenen Verhältnis zum Preis für einen analogen Fernsprechstromweg steht. Was den angestellten Preisvergleich Mietleitung/Telefonanschluß betrifft, ist zu bemerken, daß diesen beiden Dienstleistungen so unterschiedliche Voraussetzungen zugrunde liegen, daß ein Vergleich nicht angängig ist.

Zur Anregung bezüglich Abs. 6 des § 34 ist darauf hinzuweisen, daß durch die Neufassung dieser Bestimmung beiden Möglichkeiten Rechnung getragen wird.

Den übrigen, mit dem vorliegenden Entwurf in keinem unmittelbaren Zusammenhang stehenden Anregungen wird allenfalls im Rahmen der künftigen neuen Rechtslage im Telekommunikationsbereich Rechnung zu tragen sein.

6. Zufolge Stellungnahme der Bundesarbeitskammer wird gegen die vorgesehene Regelung kein Einwand erhoben.

Zu den Hinweisen ist folgendes zu bemerken:

 Durch die Festlegung des Gebührensatzes laut Abs. 1 Z 1 lit. a "je Kilometer" sind auch Leitungslängen unter 1 km erfaßt.

 Aus den unter Punkt 3 ausgeführten Gründen ist die angeregte Maßnahme nicht vertretbar.

- Die in der Stellungnahme als "Anschlußgebühr" bezeichnete Gebühr ist auch heute schon als "Herstellungskosten" getrennt von der eigentlichen Mietgebühr festgelegt und wird als solche auch getrennt ausgewiesen und verrechnet. Mit dem im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnten Wegfall bisheriger Zuschläge zur Mietleitungsgebühr wird die österreichische Tarifstruktur jener der EG-Richtlinie 92/44 angepaßt.
- Zum letzten Absatz der Stellungnahme ist zu bemerken, daß die einschlägigen EG-Richtlinien Verwendungsbeschränkungen bei Mietleitungen nicht zulassen. Nach den Richtlinien kann lediglich die Abwicklung des Sprach-Telefondienstes für Dritte untersagt werden.

ww.parlament.gv.at

Textgegenüberstellung (Fernmeldegebührenordnung)

Derzeitige	Bestimmungen

Entwurf

'\$ 34. Die vom Inhaber eines Stromweges zu entrichtend für	len Gebühren betragen	§ 34. Die vom Inhaber eines Stromweges zu entrichtenden Gebühren betragen für
(1) Fernsprechstromwege	•	(1) Fernsprechstromwege
 bei Verwendung nur durch den Inhaber des Stromweges ausschließlich zur Führung von Gesprächen oder ausschließlich für Faksimile- und Bildübertragungen 		
	monatlich Schilling	monatlich Schilling
a) für Zweidraht-Stromwege bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 10 km je 100 m	15,—	1. a) für Zweidraht-Stromwege bei einer gebührenpflichtigen Leitungslänge bis 5 km je km 220,—
bei einer gebührenpflichtigen Leitungs- länge von mehr als 10 km je km für den Leitungsabschnitt bis 10 km:	150,—	bei einer gebührenpflichtigen Leitungs- länge von mehr als 5 km: für den Leitungsabschnitt von mehr als 5
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km	125,—	bis 10 km je km
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	100,—	bis 50 km je km
für den Leitungsabschnitt von mehr als	50,—	bis 100 km je km
		100 km je km
b) für Vierdraht-Stromwege	das Doppelte der Ge- bühr nach lit. a, höch-	b) für Vierdraht-Stromwege
	stens jedoch die Ge- bühr nach lit. a zuzüg- lich	stens jedoch die Ge- bühr nach lit. a zuzüg- lich
bei vierdrähtiger Führung zu einem End-		bei vierdrähtiger Führung zu einem End-
punkt	1 500,—	punkt

Derzeitige Bestimmungen

www.parlament.gv.at

Entwurf

bei vierdrähtiger Führung zu beiden Endpunkten		bei vierdrähtiger Führung zu beiden Endpunkten
c) für Stromwege mit besonderer Übertra- gungsgüte	die Gebühr nach lit. a oder lit. b zuzüglich 4 000,—	c) für Stromwege mit besonderer Übertragungsgüte die Gebühr nach lit. a oder lit. b zuzüglich 2 600,—
2. bei Verwendung des Stromweges zu anderen als den unter Z1 genannten Verwendungsarten (Datenübertragungen, Mehrfachausnützungen u. dgl.)		entfällt
3. bei Verwendung des Stromweges auch durch andere als dessen Inhaber		entfällt 1195
4. bei Zusammenschaltung von Stromwegen zu eigenen Netzen durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 bis Z 3 für jeden in einem Schaltpunkt erforderlichen Abzweigverstärker		entfällt der Beilagen
5. für jede Zugangsmöglichkeit zum Stromweg aus den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldenetzen zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 bis Z 3		entfällt
6. bei kurzzeitiger Überlassung von Stromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage) a) für den 1. und für den 2. Tag der Überlassung je für den 3. bis 10. Tag der Überlassung pro Tag ab dem 11. Tag der Überlassung pro Tag	10 vH 5 vH	 bei kurzzeitiger Überlassung von Stromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfolgende Tage) für den 1. Tag der Überlassung

b) an Stelle der Gebühr nach Z 4 oder Z 5	pro Tag Schilling 60,—	entfällt	pro Tag Schilling	
(2) Fernschreibstromwege1. bei Verwendung nur durch den Inhaber des Stromweges		(2) Fernschreibstromwege		
	monatlich Schilling		monatlich Schilling	
a) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 50 Baud		 a) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 50 Baud 		
bei einer gebührenpflichtigen Leitungs- länge bis 10 km je 100 m	15,—	bei einer gebührenpflichtigen Leitungs- länge bis 5 km je km	220,—	-
bei einer gebührenpflichtigen Leitungs- länge von mehr als 10 km je km	•	bei einer gebührenpflichtigen Leitungs- länge von mehr als 5 km:		1195 d
für den Leitungsabschnitt bis 10 km für den Leitungsabschnitt von mehr als 10	150,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 bis 10 km je km	200,—	er Be
bis 50 km	50,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 10		der Beilagen
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	40,—	bis 50 km je km für den Leitungsabschnitt von mehr als 50	65,—	~
für den Leitungsabschnitt von mehr als	20,—	bis 100 km je km für den Leitungsabschnitt von mehr als	30,—	
		100 km je km	15,—	
 b) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 100 Baud 		b) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 100 Baud		
bei einer gebührenpflichtigen Leitungs- länge bis 10 km je 100 m	15,	bei einer gebührenpflichtigen Leitungs- länge bis 5 km je km	220,—	
bei einer gebührenpflichtigen Leitungs- länge von mehr als 10 km je km	,	bei einer gebührenpflichtigen Leitungs- länge von mehr als 5 km:		•
für den Leitungsabschnitt bis 10 km je km	150,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 bis 10 km je km	200	
für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km	60,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km je km	200,— 75,—	. 9

Entwurf

Derzeitige Bestimmungen

1195 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

Derzeitige Bestimmungen	·	Entwurf		10
	monatlich Schilling		monatlich Schilling	
für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km	45,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km je km	35,—	
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km		für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km je km	20,—	
c) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 200 Baud sowie bei Stromwegen des Direkt-Datennetzes für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s		c) bei Zweidraht-Stromwegen für eine Schrittgeschwindigkeit bis 200 Baud sowie bei Stromwegen des Direkt-Datennetzes für eine Übertragungsgeschwindigkeit von 300 bit/s		
bei einer gebührenpflichtigen Leitungs- länge bis 10 km je 100 m	15,—	bei einer gebührenpflichtigen Leitungs- länge bis 5 km je km	220,—	11
bei einer gebührenpflichtigen Leitungs- länge von mehr als 10 km je km		bei einer gebührenpflichtigen Leitungs- länge von mehr als 5 km:		1195 de
für den Leitungsabschnitt bis 10 km für den Leitungsabschnitt von mehr als 10	150,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 5 bis 10 km je km	200,—	der Beilagen
bis 50 km	75,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 10 bis 50 km je km	95,—	1gen
bis 100 km	65,	für den Leitungsabschnitt von mehr als 50 bis 100 km je km	50,—	
für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km	30,—	für den Leitungsabschnitt von mehr als 100 km je km	20,—	
d) für Vierdraht-Stromwege	das Doppelte der Ge- bühr nach lit. a, b oder c, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a, b oder c zuzüglich	d) für Vierdraht-Stromwege	das Doppelte der Ge- bühr nach lit. a, b oder c, höchstens jedoch die Gebühr nach lit. a, b oder c zuzüglich	
bei vierdrähtiger Führung zu einem Endpunkt	1 500,—	bei vierdrähtiger Führung zu einem End- punkt	2 100,—	
bei vierdrähtiger Führung zu beiden Endpunkten	3 000,—	bei vierdrähtiger Führung zu beiden Endpunkten	4 200,—	

		monatlich Schilling		monatlich Schilling
·.	2. bei Verwendung des Stromweges auch durch andere als dessen Inhaber		entfällt	
	3. bei Zusammenschaltung von Fernschreibstrom- wegen zu eigenen Netzen durch Einrichtungen der Post- und Telegraphenverwaltung zuzüg- lich zu den Gebühren nach Z 1 oder Z 2 für jeden an einen Schaltpunkt herangeführten Stromweg		entfällt	
	4. für jede Zugangsmöglichkeit zum Stromweg aus den dem öffentlichen Verkehr dienenden Fernmeldenetzen zuzüglich zu den Gebühren nach Z 1 oder Z 2		entfällt	
	 bei kurzzeitiger Überlassung von Fernschreib- stromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfol- gende Tage) 		 bei kurzzeitiger Überlassung von Fernschreib- stromwegen (für weniger als 30 aufeinanderfol- gende Tage) 	
	a) für den 1. und für den 2. Tag der Überlassung je	10 vH	für den 1. Tag der Überlassung für jeden weiteren Tag der Überlassung	
	für den 3. bis 10. Tag der Überlassung pro	5 vH		nach Z 1, höchstens jedoch die Gebühr
	für den 3. bis 10. Tag der Überlassung pro Tag	5 vH		
	Tag	5 vH 4 vH der Gebühr nach Z 1 oder Z 2, höchstens jedoch die Gebühr nach Z 1 oder Z 2 pro Tag Schilling		jedoch die Gebühr

1195 der Beilagen XVIII. GP - Regierungsvorlage (gescanntes Original)

1195 der Beilagen

Derzeitige Bestimmungen

Entwurf

Kosten kann die Post- und Telegraphenverwaltung Durchschnittskosten festlegen.

- (7) Für an Dienststellen des Bundes überlassene Stromwege sind, sofern es sich nicht um Nebenanschlußleitungen, Querverbindungen oder Abzweigleitungen handelt, nur 60 vH der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 zu entrichten. Eine Gebühr nach Abs. 6 ist für solche Stromwege nicht zu bezahlen.
- (8) Presseinstitutionen (Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenbüros), Nachrichtenstellen der Rundfunk- oder Fernsehrundfunksender sowie Pressestellen der diplomatischen Vertretungen haben als Inhaber von Stromwegen, die ihnen zu ihrer ausschließlichen Verwendung überlassen sind, nur 80 vH der Gebühren nach den Absätzen 1 oder 2 zu entrichten.
- (9) Wenn für die Herstellung eines Stromweges die Herstellungsgebühr für den gesamten Stromweg entrichtet wurde, sind nur 20 vH der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 zu bezahlen. Die allfällige Anwendung der Bestimmungen der Absätze 7 und 8 wird hiedurch nicht berührt.

entfällt

entfällt

(7) Wenn für die Herstellung eines Stromweges die Herstellungskosten für den gesamten Stromweg entrichtet wurden, sind nur 20 vH der Gebühren nach den Absätzen 1 bis 3 zu bezahlen.